

# Fremdleistungsbedingungen

Stand : 27. August 2007

## 1. Vertrag

### 1.1 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile für Fremdleistungen gelten in Ergänzung zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG (AG) :

- die Bestellung mit allen Anlagen z. B. Leistungsverzeichnis (LV)
- die Angaben im Angebot, soweit nicht vom LV abweichend (evtl. Abweichungen müssen in der Bestellung geregelt werden),
- diese Fremdleistungsbedingungen und ggf. die auftragsbezogenen, zusätzlichen Bedingungen
- die allgemein anerkannten technischen Regelwerke wie z.B. DIN-Normen, VDI-Richtlinien und VDE-Bestimmungen

Bei evtl. Widersprüchen gelten die in a) bis d) genannten Vertragsbedingungen in der vorstehenden Reihenfolge.

### 1.2 Haftung und Versicherung

Hat der AN gegen die vom AG oder anderer AN beigestellten Materialien, Hebezeuge, Bauteile oder Leistungen Bedenken, muss er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitteilen; andernfalls bleibt er für die Ausführung der Arbeiten in vollem Umfang verantwortlich.

Der AG schließt grundsätzlich keine Bauwesen-, Bauherrenhaftpflicht- und Montageversicherung ab.

### 1.3 Abnahme

Alle Leistungen einschl. etwaiger Mängelbeseitigungen, bedürfen der förmlichen Abnahme durch den AG. Unterbleibt diese, so gilt die Leistung mit Ablauf von 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Dies gilt nicht, wenn der AG innerhalb dieser Frist mitteilt, dass er die Abnahme verweigert.

Falls der AN die Fertigstellung nicht schriftlich mitteilt, gilt die Schlussrechnung als Fertigstellungsmittteilung.

## 2. Allgemeine Leistungsbedingungen

### 2.1 Umfang der Leistung

Von der Auftragssumme für die bestellte Leistung sind sämtliche Forderungen des AN, die zur einwandfreien Ausführung dieser Leistung erforderlich sind, erfasst.

### 2.2 Nachunternehmer

Der Einsatz von Nachunternehmern/Leiharbeitnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG. Dazu hat der AN die Leistungen, die er weiter vergeben will, bereits im Angebot zu benennen. Wird die Zustimmung erteilt, so bleibt der AN dem AG gegenüber trotzdem für die Vertragserfüllung in vollem Umfang verantwortlich. Der AN hat Nachunternehmer auf die Einhaltung der am Standort geltenden Bedingungen zu verpflichten.

### 2.3 Stundenlohnarbeiten, Mehrarbeit, Erschwerniszuschläge

Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere Anordnung des AG durchgeführt werden. Der AN hat dem AG für jeden Arbeitnehmer die tatsächlich geleisteten Stunden unter Abzug der regelmäßigen, mindestens jedoch der gesetzlichen Pausen, nachzuweisen.

Die Gestellung von Aufsichtskräften ist in dem Stundenverrechnungssatz enthalten. Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie für Erschwernisse werden nur vergütet, wenn sie vom AG angeordnet werden. Die Höhe der Vergütung ist vorher schriftlich zu vereinbaren.

Die zu vergütenden Zeiten sind nach Vorgabe des AG im einzelnen nachzuweisen und innerhalb einer Woche dem AG zur Anerkennung vorzulegen.

Über die Verwendung besonders zu vergütender Materialien und den Einsatz von Maschinen und Geräte ist ein detaillierter, schriftlicher Nachweis zu führen.

### 2.4 Qualitätssicherung

Der AG behält sich vor, im Rahmen seiner Qualitätsüberwachung Zwischenprüfungen durchzuführen. Teile dürfen nicht eingebaut werden, wenn die Prüfungen noch nicht abgeschlossen oder deren Ergebnisse qualitativ unzureichend sind.

Kosten für einen durch festgestellte Mängel erhöhten Prüfaufwand gehen zu Lasten des AN.

## 3. Abrechnung

Rechnungen und Leistungsnachweise sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer beim AG einzureichen. Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung auszustellen.

## 4. Personal

Der AN wir die ihm übertragenen Aufträge nur durch geeignetes Personal ausführen lassen. Bei eingesetztem Personal mit benötigter fachlicher Qualifizierung sind die gültigen Nachweise bzw. Zeugnisse auf Verlangen vorzulegen.

Es obliegt ausschließlich dem AN, das eingesetzte Personal in die Arbeit einzuweisen, es bei der Arbeit anzuleiten und während der Arbeit zu beaufsichtigen.

## 5. Zahlung

### 5.1 Voraus- und Teilzahlungen

Voraus- und Teilzahlungen, auch deren Anzahl bzw. Höhe sind gesondert zwischen AG und AN zu vereinbaren und in der vorgeschriebenen Weise anzufordern.

Teilzahlungen können dem AN bis 90 % des Wertes (o. MwSt.) für geleistete Arbeiten auf Anforderung gezahlt werden.

### 5.2 Schlusszahlung

Die Zahlung erfolgt wie vor genannt, sofern die Leistungen abgenommen und alle Mängel beseitigt wurden.

### 5.3 Sicherheitseinbehalt

Der AG behält sich vor, einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages, über die Dauer des vereinbarten Gewährleistungszeitraumes, für spätere Sachmängelhaftungsansprüche einzubehalten. Dieser Betrag wird nach Vorlage einer selbstschuldnerischen, unbefristeten und unwiderruflichen Bankbürgschaft ausgezahlt.

## 6. Ordnung und Sicherheit

### 6.1 Hinweis auf Vorschriften

Die Mitarbeiter der Fremdfirmen erhalten einen Werksausweis, der beim Betreten des Industrieparks Kalle-Albert unaufgefordert dem Sicherheitsdienst vorzuzeigen ist. Der Sicherheitsdienst ist berechtigt ein- und ausgehende Personen/Fahrzeuge zu kontrollieren.

Die Erlaubnis zum Aufenthalt im Industriepark Kalle-Albert beschränkt sich auf die im Rahmen des Auftrages festgelegten Arbeitsplätze und Räume.

Die Benutzung der Werkstatteinrichtungen des AG ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des zuständigen Werkstattmeisters erlaubt.

Der AN hat für die Bewachung und Sicherung seiner Baustelleneinrichtung, Materialien und Werkzeuge – auch soweit sie vom AG zur Verfügung gestellt oder geliefert wurden – selbst zu sorgen. Für abhanden gekommene Gegenstände und sonstige Verluste ist der AN allein verantwortlich.

Die vom AN genutzten Flächen Arbeitsräume, Sozialräume werden von den Benutzern gepflegt und die Abfälle entsorgt.

Das Einnehmen von Mahlzeiten ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet. Der AN ist verantwortlich, dass alle vorgeschriebenen Vorsorge- und Überwachungsuntersuchungen seiner Mitarbeiter gemäß den gesetzlichen / berufsgenossenschaftlichen Regelungen rechtzeitig durchgeführt werden.

Der AN oder dessen Mitarbeiter dürfen Betriebseinrichtungen ohne Erlaubnis des AG weder verändern, bedienen noch entfernen.

Der AN hat den AG von allen erkennbaren Schadens- und Gefahrenquellen umgehend in Kenntnis zu setzen und eingetretene Beschädigungen unverzüglich zu melden.

Der AN hat die regelmäßige Arbeitszeit den Regelungen des AG anzupassen. Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sind die geltenden Vorschriften des AG für die beschäftigten Unternehmer und deren Mitarbeiter sowie eventuelle weitere zusätzliche Festlegungen (betriebs- und anlagenspezifische Vorschriften) zwingend zu beachten und einzuhalten. Der AG wird den AN über die jeweils geltenden Vorschriften informieren.

Hält der AN bei der Vertragserfüllung die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Bestimmungen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung, nicht ein, so ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund unter Beibehaltung aller rechtlichen Ansprüche zu kündigen.

### 6.2 Allgemeine Sicherheits-/Umweltschutzvorschriften

Der AG behält sich vor, die Einhaltung von Sicherheits- und Umweltschutzauflagen zu kontrollieren.

Arbeiten dürfen aus Sicherheitsgründen nur nach örtlicher Einweisung durch die Bau-, Montage-, oder Projektleitung begonnen werden.

Der AN muss sicherstellen, dass alle gesetzlichen und standortspezifischen Umweltschutzvorschriften im beauftragten Gewerk eingehalten werden.

Die vom AN in den Industriepark Kalle-Albert eingeführten Geräte, Werkzeuge und Maschinen sind als sein Eigentum zu kennzeichnen. Hydranten dürfen nur nach Genehmigung durch den AG / Werkfeuerwehr zur Entnahme von Wasser benutzt werden.

Auf den Bau- und Montagestellen müssen ausreichend deutsch sprechende Ansprechpartner des AN tätig sein.

# Fremdleistungsbedingungen

Stand : 27. August 2007

**InfraServ**  
Wiesbaden